

**STATUTEN DER  
ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR UNFALLCHIRURGIE  
VORSCHLAG 2007**

**PRÄAMBEL**

Die Österreichische Gesellschaft für Unfallchirurgie bekennt sich zur Gleichberechtigung und Frauenförderung. Wo die Statuten den männlichen Begriff anführen sind selbstverständlich auch Frauen gemeint.

**§ 1: NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT**

Die Gesellschaft führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Unfallchirurgie“. Sie hat ihren Sitz in Wien.

**§ 2: ZIELE DER GESELLSCHAFT**

- (1) Förderung des Sonderfaches Unfallchirurgie sowie der Additivfächer Sporttraumatologie und Traumatologische Intensivmedizin.
- (2) Förderung des Erwerbs und der Verbreitung fachspezifischer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (3) Förderung der Fort- und Weiterbildung.
- (4) Vertretung der Mitglieder der Gesellschaft in allen standespolitischen Fragen.
- (5) Förderung von Kontakten unter den Mitgliedern der Gesellschaft sowie mit Mitgliedern gleichartiger Gesellschaften des Auslandes.

**§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DIESER ZIELE**

- (1) Veranstaltung einer jährlichen, international ausgeschriebenen Tagung.
- (2) Ausrichtung weiterer wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fortbildungskurse.
- (3) Beteiligung an Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Gesellschaften.
- (4) Herausgabe von Patientenbroschüren und Fortbildungspublikationen.
- (5) Erarbeitung von Leitlinien und anderen Behandlungsempfehlungen.
- (6) Herausgabe eines eigenen Mediums.
- (7) Gestaltung und ständige Aktualisierung einer eigenen Website.
- (8) Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Unfallchirurgie verdient gemacht haben.
- (9) Aktives Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying.

#### **§ 4: FINANZIELLE MITTEL DER GESELLSCHAFT**

Die finanziellen Mittel hierzu werden durch regelmäßige Mitgliedsgebühren der ordentlichen und fördernden Mitglieder, Tagungsgebühren, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Die finanzielle Gebarung der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

#### **§ 5: MITGLIEDER**

- (1) Ordentliche Mitglieder können Fachärzte für Unfallchirurgie, Ärzte in Ausbildung zum Facharzt für Unfallchirurgie oder Personen werden, die sich mit Themen der Unfallchirurgie befassen.
- (2) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die zur Förderung der Gesellschaft beitragen.
- (3) Über die Aufnahme von *ordentlichen Mitgliedern* entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die Aufnahme von *fördernden Mitgliedern* entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Aufnahmewerber hat zwei Bürgen, die Mitglieder der Gesellschaft sind, namhaft zu machen.
- (5) Für Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Unfallchirurgie erworben haben, sind folgende Ehrungen vorgesehen:
  - Titel des Ehrenpräsidenten
  - Titel des Ehrenmitgliedes
  - Titel des korrespondierenden Mitgliedes
  - Verleihung der Lorenz-Böhler-MedailleVorschläge sind dem Präsidenten oder anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterbreiten. Über die Vorschläge entscheidet nach Bericht des Präsidenten der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 6: ENDE DER MITGLIEDERSCHAFT**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch schriftliche Kündigung.
- (2) durch förmliche Ausschließung, die vom geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden kann. Eine förmliche Ausschließung eines Mitgliedes darf nur wegen eines Verhaltens beschlossen werden, welches das Ansehen der Gesellschaft schädigt.
- (3) durch Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen.
- (4) durch rechtskräftige Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Rechtskraft des Urteils.
- (5) durch den Tod.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus dem Vermögen der Gesellschaft.

## **§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ordentliche Mitglieder, Ehren- und korrespondierende Mitglieder haben das aktive Wahlrecht.

Das passive Wahlrecht haben Fachärzte für Unfallchirurgie, für den wissenschaftlichen Beirat auch Ärzte, die in Ausbildung zum Facharzt für Unfallchirurgie stehen.

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den dreifachen Mitgliedsbeitrag.

Emeritierte oder pensionierte Mitglieder können über einen schriftlichen Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

## **§ 8: ORGANE DER GESELLSCHAFT**

Die Organe der Gesellschaft sind

- (1) die Hauptversammlung.
- (2) der Vorstand.

Dieser besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Präpräsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Bundesfachgruppenobmann, dem Bildungsreferenten, dem Wissenschaftsreferenten und dem Vorsitzenden der Zukunftskommission.

- b) dem Beirat.

Dieser setzt sich zusammen aus

- ▶ dem ständigen Beirat.

Dieser besteht aus den ehemaligen, nicht pensionierten oder emeritierten Präsidenten der ÖGU sowie einem Assistentenvertreter und einem Vertreter der Arbeitskreise.

- ▶ dem nichtständigen Beirat.

Dieser besteht aus 9 Mitgliedern mit einer Funktionsperiode von jeweils 3 Jahren.

- c) dem Senat.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Ehrenpräsidenten und den ehemaligen, pensionierten oder emeritierten Präsidenten der ÖGU.

## **§ 9: HAUPTVERSAMMLUNG**

### Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Wahl des Präsidenten
- (2) Wahl des Generalsekretärs
- (3) Wahl des Kassiers
- (4) Wahl des Bildungsreferenten
- (5) Wahl des Wissenschaftsreferenten
- (6) Wahl des Vorsitzenden der Zukunftskommission
- (7) Wahl der Kassenprüfer
- (8) Wahl der Mitglieder des nichtständigen Beirates
- (9) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (10) Entlastung des Kassiers
- (11) Änderungen der Statuten.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Hauptversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Eine Änderung der Tagesordnung kann von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei Beginn der anberaumten Sitzung anwesend ist. Im anderen Fall ist die Hauptversammlung nach Ablauf von 15 Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt nach der Wahl in der Hauptversammlung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Präsidenten, vom geschäftsführenden (gf.) Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

## **§ 10: VORSTAND**

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Entscheidung über strategische Fragen.
- (2) Beratung des Präpräsidenten hinsichtlich der Tagungsthemen.
- (3) Entscheidung über die Aufnahme fördernder Mitglieder.
- (4) Einsetzung und Auflösung von Arbeitskreisen.
- (5) Entscheidung über Fragestellungen, die der gf. Vorstand präsentiert.

Eine Vorstandssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt.

Zur Vorstandssitzung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das bei Beginn der anberaumten Sitzung nicht der Fall, so ist der Vorstand nach Ablauf von fünfzehn Minuten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden, soweit die Statuten nichts anders vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **1.0 Geschäftsführender Vorstand**

Aufgaben des geschäftsführenden (gf.) Vorstands

- (1) strategische Planungen.
- (2) Entscheidung über Tagungsorte und -zeiten von ÖGU-Veranstaltungen.
- (3) Entscheidung über Ehrungen.
- (4) Entscheidung über die Leitung von Arbeitskreisen
- (5) Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluß von ordentlichen Mitgliedern.

Der gf. Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstands oder der Zukunftskommission delegieren. Diese bleiben in ständigem Kontakt mit dem Präsidenten und dem Generalsekretär und haben dem gf. Vorstand, und der Hauptversammlung über ihre Aktivitäten zu berichten.

Der gf. Vorstand trifft sich mindestens viermal im Jahr.  
Die Beschlußfähigkeit ist bei 2/3 der Mitglieder gegeben.

### **1.1 Präsident**

Aufgaben des Präsidenten

als Präpräsident in den ersten beiden Jahren seiner Amtszeit

- (1) Unterstützung des amtierenden Präsidenten
- (2) Vertretung des amtierenden Präsidenten.

als amtierender Präsident im dritten und vierten Jahr seiner Amtszeit

- (1) Vertretung der Gesellschaft nach außen.
- (2) Leitung aller Sitzungen der Gesellschaft und des Vorstands.
- (3) Verantwortung für die Ausrichtung der Jahreskongresse.
- (4) Verantwortung für das Organ der Gesellschaft.
- (5) Unterfertigung aller von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Generalsekretär, insbesondere

- Bekanntmachungen, rechtsverbindlichen Schriftstücken, Sitzungsprotokollen, wissenschaftlicher Korrespondenz usw.
- (6) möglichst intensive Einbeziehung des Präpräsidenten für die bevorstehenden und noch zu erledigenden Aufgaben, um so die Kontinuität in der Führung der Gesellschaft zu stärken.
  - (7) Vorschlag potentieller Beiratsmitglieder des nächsten Jahres nach Befragung der Mitglieder der Gesellschaft.
  - (8) Vorschlag von Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern der Gesellschaft zur Kooptierung und Erledigung besonderer Aufgaben. Der Vorstand stimmt über diese Vorschläge ab.

als Pastpräsident im fünften und sechsten Jahr seiner Amtszeit

- (1) Abschluß oder Übergabe der von ihm begonnenen Initiativen.
- (2) Abrechnung der Jahrestagungen.
- (3) Unterstützung des amtierenden Präsidenten.
- (4) Vorschlag von zwei Kassenprüfern zur Wahl bei der Hauptversammlung.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung für drei Funktionsperioden von je zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl des Präsidenten ist erst nach einem Intervall möglich.

Präsident kann nur ein/e Facharzt/Fachärztin für Unfallchirurgie werden.

## **1.2 Generalsekretär**

Aufgaben des Generalsekretärs (GS)

- (1) Wahrung der Kontinuität der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Unterstützung des amtierenden Präsidenten.
- (3) Erstellung der Tagesordnung für die Hauptversammlung gemeinsam mit dem Präsidenten.
- (4) Unterfertigung aller von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Präsidenten, insbesondere Bekanntmachungen, rechtsverbindlicher Schriftstücke, Sitzungsprotokolle, wissenschaftlicher Korrespondenz usw.
- (5) Koordination der Lobbying- und PR-Aktivitäten.
- (6) Vertretung der Gesellschaft in europäischen Gremien.
- (7) Organisation der Wahlen.

Der Generalsekretär wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren gewählt.

Er wird ein Jahr vor Amtsablauf seines Vorgängers gewählt, um die notwendige Kontinuität durch Einarbeitung des Nachfolgers zu gewährleisten.

Wiederwahl ist möglich.

### **1.3 Kassier**

#### Aufgaben des Kassiers

- (1) Verantwortung für die gesamte Geldgebarung der Gesellschaft.
- (2) Berichterstattung in der Hauptversammlung, nachdem die Kassenprüfer die Gebarung überprüft haben.
- (3) Präsentation eines Budgets in der Hauptversammlung.
- (4) Zeichnungsberechtigung für ausgehende Schecks, Zahlungsanweisungen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der Generalsekretär im Auftrag des Präsidenten.

Der Kassier wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren gewählt. Er wird ein Jahr vor Amtsablauf seines Vorgängers gewählt, um die notwendige Kontinuität durch Einarbeitung des Nachfolgers zu gewährleisten. Wiederwahl ist möglich.

Zur Überprüfung der Geldgebarung werden von der Hauptversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer gewählt, die auf der Hauptversammlung des folgenden Kalenderjahres über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten. Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung wie auch die Verwendung der Mittel zu überwachen. Die Kassenprüfer sind ex officio nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für je ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

### **1.4 Bundesfachgruppenobmann**

#### Aufgaben des Bundesfachgruppenobmanns

- (1) Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer.
- (2) Regelmäßige Information des Vorstands und der Hauptversammlung über ÖGU-relevante Entwicklungen.
- (3) Leitung des Expertengremiums (ÖBIG, Gesundes Österreich o.ä.).
- (4) Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für die FA-Prüfung
- (5) Verantwortung für Fragen des Rasterzeugnisses und der Ausbildungsordnung.

Der Bundesfachgruppenobmann wird durch die Gremien der ÖAK gewählt.

### **1.5 Bildungsreferent**

#### Aufgaben des Bildungsreferenten

- (1) Verantwortung für die Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen einschließlich ihrer Publikation.
- (2) Verantwortung für die Akkreditierung als offizielle Fortbildung (DFP).
- (3) Unterstützung des gf. Vorstands in Fragen der Fort- und Weiterbildung.

(4) Fachverantwortlicher bei der Prüfungskommission der ÖÄK

Der Bildungsreferent ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitarbeit weiterer Vorstandsmitglieder angewiesen.

Der Bildungsreferent wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

### **1.6 Wissenschaftsreferent**

Aufgaben des Wissenschaftsreferenten

- (1) Koordination und Berichterstattung über die gemeinsam mit der deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU) erstellten Leitlinien.
- (2) Koordination und Berichterstattung über die Tätigkeit der Arbeitskreise. Vorschläge allfälliger Änderungen.
- (3) Kontinuierliche Entwicklung und Gestaltung der Jahreskongresse inklusive der Qualitätssicherung.

Der Wissenschaftsreferent ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die Mitarbeit weiterer Vorstandsmitglieder angewiesen.

Der Wissenschaftsreferent wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

### **1.7 Vorsitzender der Zukunftskommission**

Aufgaben des Vorsitzenden der Zukunftskommission

- (1) Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der ÖGU und des Faches Unfallchirurgie.
- (2) Leitung eines Forums für neue Ideen.
- (3) Bindeglied zwischen Ausbildnern und Auszubildenden.
- (4) Bindeglied zwischen intra- und extramural tätigen Unfallchirurgen.

Der Vorsitzende der Zukunftskommission wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **2. Beirat**

Mitglieder des Beirats werden für bestimmte Aufgaben herangezogen wie z.B. die Prüfungskommission, die Erstellung von Leitlinien unter der Koordination des Wissenschaftsreferenten, das Gutachterwesen, sowie



wissenschaftliche Projekte der Gesellschaft. Der Beirat unterstützt und berät den Präsidenten und den Vorstand.

Der Ständige Beirat besteht aus den ehemaligen, nicht pensionierten oder emeritierten Präsidenten. Ein Wahl ist naturgemäß nicht erforderlich.

Der Nichtständige Beirat besteht aus

- (1) 9 Mitgliedern, von denen alljährlich 3 für eine jeweils dreijährige Periode in geheimer Wahl von der Hauptversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, dann ist ein Intervall erforderlich.
- (2) Einem Assistentenvertreter. Dieser wird für 3 Jahre in der Assistentenversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Einem Vertreter der Arbeitskreise. Dieser wird von den Leitern der Arbeitskreise für 3 Jahre gewählt.

Alle Mitglieder des Beirats sind stimmberechtigt.

### **3. Senat**

Der Senat berät und unterstützt den Präsidenten und den Vorstand.

Der Senat besteht aus dem Ehrenpräsidenten und den ehemaligen pensionierten oder emeritierten Präsidenten.

Die Mitglieder des Senats verfügen zusammen über 2 Stimmen.

### **4. Kooptierte Mitglieder**

Kooptierte Mitglieder oder Nicht-Mitglieder sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 : WAHLVORSCHLÄGE**

Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung durch den Präsidenten sind bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zu veröffentlichen. Weitere Wahlvorschläge können durch jedes Mitglied eingebracht werden. Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind nur weitere Wahlvorschläge zu bringen, die schriftlich bis 2 Wochen vor dem Wahltermin beim Generalsekretär einlangen und für die Unterstützungsunterschriften von mindestens 10 Mitgliedern der ÖGU vorliegen.

Kandidaten für die Wahl von Mitgliedern des Nichtständigen Beirates werden auf Aufforderung des Generalsekretärs von den Mitgliedern der Gesellschaft vorgeschlagen. Zur Abstimmung bei der Hauptversammlung sind Wahlvorschläge zu bringen, die schriftlich bis 2 Wochen vor dem Wahltermin beim Generalsekretär einlangen und für die Unterstützungsunterschriften

von mindestens 10 Mitgliedern der ÖGU vorliegen. Der Präsident ist berechtigt, der Hauptversammlung weitere Wahlvorschläge zu präsentieren.

## **§ 12 : GESELLSCHAFTSAUFLÖSUNG**

Die Gesellschaft ist als freiwillig aufgelöst zu betrachten, wenn die Mitgliederzahl auf zehn Personen gesunken ist oder die Auflösung der Gesellschaft auf Wunsch von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§34 ff. Bundesabgabenordnung.

## **§ 13 : SCHIEDSGERICHT**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Der gf. Vorstand und jede Streitpartei haben zu diesem Zweck je einen Schiedsrichter zu bestimmen, welche sich auf einen Vorsitzenden zu einigen haben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse werden vom Präsidenten vollzogen.

Den Streitparteien steht in jedem Fall die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen, und zwar binnen sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung.